



# Ausführungsbestimmungen für die Entsorgung von Abfällen

Für die Entsorgung von Abfällen in öffentlichen Einrichtungen und bei Freiberuflern gelten diese Ausführungsbestimmungen.

## 1. Ausführungsbestimmungen

Es gelten ausschließlich die Ausführungsbestimmungen des Auftragnehmers. Abweichende Bestimmungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn deren Gültigkeit vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurde. Diese Ausführungsbestimmungen gelten in Ergänzung zu den Leistungsbedingungen der Berliner Stadtreinigungsbetriebe und zu § 7 Gewerbeabfallverordnung.

## 2. Pflichten des Auftraggebers

**2.1** Der Auftraggeber stellt für die im Auftrag benannten Behälter geeignete Standplätze zur Verfügung. Der Behälterstandplatz und der Transportweg müssen grundsätzlich so beschaffen sein, dass die Abfälle mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos eingesammelt und auf dem kürzesten Weg befördert werden können. Insbesondere muss er ebenerdig angelegt und den jeweiligen technischen Anforderungen an die Art des Einsammelns und des Beförderns der Abfälle entsprechend groß und befestigt sein. Für den Transport von Behältern sollen alle Zugangswege zu den Abstellplätzen mindestens 1,50 m breit sein und kein Gefälle haben. Im Ausnahmefall ist für Abfall- und Wertstoffbehälter (AWB) bis 240 l eine Steigung/Gefälle bis maximal 12,5 % (entspricht 7°) zulässig. Der ebenerdige Transportweg darf für AWB 1 100 l und 660 l ein baulich hergestelltes Gefälle von höchstens 3 % ausweisen und keine Stufen oder Kanten enthalten, die eine Heben der Behälter über 3 cm erforderlich machen (ausgenommen Bordsteine im öffentlichen Straßenland). Kurze Strecken, zum Beispiel im Bereich von Grundstückzufahrten, dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen. Der Transportweg und der Abstellplatz sind ausreichend zu beleuchten (50 Lux) und schnee-, eis- und glättefrei zu halten.

**2.2** Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Entleerung von Abfall- und Wertstoffbehältern durch zusätzliche Arbeiten, zum Beispiel bei festgefrorenen Abfällen, besteht nicht. Müssen die Abfall- und Wertstoffbehälter aus zwingenden Gründen unter Benutzung eines Aufzuges oder einer anderen Fördereinrichtung befördert oder ausgewechselt werden, so hat der Auftraggeber für die ebenerdige Bereitstellung der Abfall- und Wertstoffbehälter und ihre Erreichbarkeit am Entleerungstag zu sorgen. Gebäudedurchgänge und Türöffnungen müssen zum ungehinderten Befördern der Abfall- und Wertstoffbehälter mindestens 1,50 m breit und 2,00 m hoch sein. Bei der Verwendung von AWB 240 l soll die Durchgangsbreite mindestens 0,80 m betragen. Die BSR können Ausnahmen zulassen. Türen sind mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen.

**2.3** Die Mindestmaße der Abstellplätze für Container betragen je Behälter 3,50 x 8,00 m. Die Container müssen in Längsrichtung des Zufahrtsweges aufgestellt werden können. Die Ladeseite des Abstellplatzes darf durch keine Einfassungsmauer begrenzt sein. Zum ungehinderten Auf- und Absetzen der Container ist über dem Abstellplatz und auf einer gleich breiten unmittelbar davor gelegenen Fläche von 8,00 m Tiefe ein freier Luftraum von 7,00 m Höhe erforderlich. Für die Aufstellung von Containern im öffentlichen Straßenland ist vom Auftraggeber sicherzustellen, dass ein Freiraum von 20,00 m Länge vorhanden ist. Offene Container dürfen bis maximal zur Seitenwandhöhe befüllt werden.

**2.4** Bei Aufstellung von Presscontainern ist ein Standplatz mit geeignetem Elektroanschluss für den Betrieb der Presse notwendig. Die Kosten für die Elektrizitätsversorgung der Presse trägt der Auftraggeber, ebenso die Kosten für Reparaturen an den Behältern, Containern und Pressen, soweit sie nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind.

**2.5** Der Zufahrtsweg für die Entsorgungsfahrzeuge des Auftragnehmers von der Straße zum Abstellplatz der Sammelbehälter muss mindestens 3,55 m breit und so befestigt sein, dass er mit einer maximalen Einzelachslast von 11,5 t und einem Fahrzeugesamtwert von 27 t dauernd benutzt werden kann. Zufahrtswege über 15,00 m Länge erfordern einen Wendeplatz von 25,00 m Durchmesser. Für Durchfahrten ist eine lichte Höhe von 4,20 m erforderlich. Im Ausnahmefall sind Abweichungen, nach erfolgter Zustimmung der BSR, möglich.

**2.6** Ein Verdichten der Abfälle in jeglicher Form ist unzulässig. Behälterdeckel müssen am Abholtag geschlossen sein. Abfälle neben oder auf dem Behälter sind nicht Auftragsbestandteil und werden gesondert abgerechnet.

**2.7** Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Abfälle, die nach ihrer Art Gegenstand des Auftrages sind, ausschließlich über den Auftragnehmer zu transportieren und zu entsorgen.

## 3. Falschbefüllung; fehlender Zugang; Feiertage; Zusatzentleerung und Schließsystementgelt

**3.1** Sofern die für die jeweilige Abfallfraktion vorgesehenen Behälter mit anderen Abfällen befüllt werden, ist der Auftragnehmer zur Entsorgung dieser Abfälle nicht verpflichtet. In einem solchen Fall ist die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich in Schrift- oder Textform. Soweit der Auftraggeber trotzdem eine Entsorgung wünscht, ist hierfür ein Auftrag in Schrift- oder Textform erforderlich. Der Mehraufwand (z. B. für die Sortierung der Abfälle) wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Gleiches gilt, wenn aufgrund der Verschmutzung des Abfalls eine stoffliche Verwertung nicht möglich ist.

**3.2** Das Einfüllen von gefährlichen Abfällen, Speiseresten und Bauabfällen ist nicht gestattet, soweit sie nicht Gegenstand des Vertrages sind.

**3.3** Ist der Zugang/die Zufahrt zu den Behältern/Containern am vereinbarten Entleerungstag nicht möglich und liegt der Grund dafür in der Person des Auftraggebers, bleibt der Auftragnehmer berechtigt, das vereinbarte Entgelt zu berechnen. Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers entfällt für diesen Fall. Eine notwendig werdende zusätzliche Leerung wird vom Auftragnehmer zu dem vertraglich vereinbarten Entgelt durchgeführt.

**3.4** Fällt der Termin der planmäßigen Behälterentleerung auf einen gesetzlichen Feiertag, so führt der Auftragnehmer die Abfuhr an einem anderen Tag durch.

**3.5** Für jede vom Kunden zu vertretende Zusatzentleerung aufgrund eines einmaligen oder vorübergehenden Mehranfalls von Abfällen erhebt der Auftragnehmer ein zusätzliches Entgelt.

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)  
 Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin  
 Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262, [www.BSR.de](http://www.BSR.de)





# Ausführungsbestimmungen für die Entsorgung von Abfällen

3.6 Auf Antrag des Auftraggebers nimmt der Auftragnehmer Schlüssel oder sonstige Schließsysteme (zum Beispiel Chipkarten, Transponder, Zahlenkombinationen) zur Gewährleistung der Abfallentsorgung entgegen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Annahme von Schlüsseln oder sonstigen Schließsystemen zu verweigern. Zur Deckung der mit der Überlassung von Schlüsseln bzw. Schließsystemen verbundenen Kosten erhebt der Auftragnehmer ein Schließsystementgelt, dessen Höhe sich nach den im Amtsblatt veröffentlichten Tarifen bemisst.

3.7 Um ihre Pflichten zum Arbeitsschutz sowie zur gesetzlichen Unfallversicherung zu erfüllen, sind die BSR berechtigt, weitere Anforderungen zu stellen. Die BSR wird dem Auftraggeber auf Anforderung geeignete Unterlagen, aus denen sich die gestiegenen Anforderungen ergeben, zur Verfügung stellen.

## 4. Fälligkeit der Entgelte; Verzug; Reklamationen

4.1 Die Rechnungsbeträge sind, falls nicht anders in Schrift- oder Textform vereinbart bei turnusmäßiger Abfuhr mit Jahresrechnung jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres für die im jeweiligen Quartal durchgeführte Entsorgung fällig.

Sofern der Ausgleich der Rechnungsbeträge durch Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Mandats erfolgt, wird die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) auf fünf Tage verkürzt. Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Zugang schriftlich beim Auftragnehmer geltend zu machen.

4.2 Die jeweiligen Tarife für öffentliche Einrichtungen werden für einen Zeitraum von 2 Jahren von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz genehmigt.

4.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle eines Verzuges den hierdurch entstehenden Verzugschaden in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB ohne Nachweis geltend zu machen, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren oder der Auftragnehmer weist einen höheren Verzugschaden nach.

4.4 Reklamationen zur Leistungserbringung müssen durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer möglichst zeitnah bekannt gemacht werden, spätestens jedoch vor dem nächsten turnusmäßigen bzw. vereinbarten Entsorgungstermin.

## 5. Haftung

5.1 Eine Haftung des Auftragnehmers besteht nicht für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass in dem Hausgrundstück die Breite der Einfahrten, der Eingänge oder der Tore, durch die die Behälter transportiert werden, kleiner ist als in Punkt 2 vorgegeben. Dieses gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

5.2 Vorübergehende Behinderungen bei der Abfallentsorgung sowie unvermeidbare Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Feiertagen oder eine aus anderen zwingenden Gründen vorgenommene Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung sind auf die Zahlungsverpflichtung ohne Einfluss und verpflichten den Auftragnehmer nicht zum Schadenersatz, es sei denn, der Auftragnehmer hat im Einzelfall grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten.

5.3 Soweit der Auftragnehmer Schlüssel bzw. Schließsysteme für den Zugang zu den Behältern übernimmt, wird die Haftung bei Verlust oder Entwendung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

5.4 Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden an Fahrzeugen und Behältern des Auftragnehmers, die auf einen Verstoß gegen Verpflichtungen aus diesen Ausführungsbestimmungen zurückzuführen sind.

## 6. Auftragsdauer

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Entsorgung der Abfälle gemäß § 7 der Gewerbeabfallverordnung. Die Beendigung des Auftrags setzt voraus, dass eine anderweitige Verwertung des Abfallgemischs nach den §§ 7 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung nachgewiesen wird. Eine Beendigung dieses Auftrages ist frühestens 3 Monate nach vollständiger Nachweiseinbringung und Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers möglich.

## 7. Aufrechnung; Abtretung

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Abtretungen von Forderungen gegen den Auftragnehmer sind nur mit seiner Zustimmung möglich.

## 8. Datenerhebung und -verarbeitung

Gemäß der „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB)“ sind die BSR berechtigt, die dort in § 2 genannten Daten zu erheben und zu verarbeiten und an Dritte weiterzugeben. Außerdem sind die BSR berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung des Berliner Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung alle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen, über die in der in Satz 1 genannten Verordnung genannten Daten hinausgehenden Daten zu verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auch auf der Webseite der BSR unter [www.BSR.de](http://www.BSR.de) zu finden.

Stand 05/2019

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)  
Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin  
Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262, [www.BSR.de](http://www.BSR.de)

